

20. 1. Unfallversicherung. Zur Auslegung der Vertragsbestimmung, wonach die Entschädigungspflicht nur eintritt bei Verletzungen, „in deren nachweisbar direkter und alleiniger Folge, ohne Mitwirkung irgendwelcher bereits bestehender oder hinzutretender Krankheiten, krankhafter Zustände, Abnormitäten oder irgend anderer Umstände der Tod . . . eintritt“.

2. Zur Frage der Beweislast hierbei.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1908 i. S. W. (Rl.) w. Versicherungsbank L. (Bekl.). Rep. VII. 242/07.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Erblasser der Klägerinnen war bei der Beklagten gegen Unfall versichert, als er am 4. Januar 1906 durch einen Wurf mit einem Sektglas an der Stirn verletzt wurde. Einige Tage darauf bekam er Gesichtsröse, und am 24. Januar 1906 starb er. Nach § 1 der Versicherungsbedingungen hatte die Beklagte nur aufzukommen für Schadensfolgen von Verletzungen, „in deren nachweisbar direkter und alleiniger Folge, ohne Mitwirkung irgendwelcher bereits bestehender oder hinzutretender Krankheiten, krankhafter Zustände, Abnormitäten oder irgend anderer Umstände der Tod . . . eintritt“. Die Klägerinnen, als Erben des Verstorbenen, verlangten Bezahlung der Versicherungssumme. Die Beklagte bestritt, daß durch die Verletzung die Röse und durch diese der Tod herbeigeführt sei; jedenfalls sei der Tod nicht die alleinige Folge des Unfalls, da verschiedene bereits bestandene Krankheiten oder krankhafte Zustände mitgewirkt hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil die Gesichtsröse, die den Tod zur Folge gehabt habe, nicht die Folge der Verletzung gewesen sei. Die Berufung der Klägerinnen wurde zurückgewiesen. Der Berufungsrichter nahm an, daß ein nach § 1 entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliege, da nach dem Gutachten des Dr. K. und des Geheimrats v. M. „sehr wahrscheinlich sei, daß die Röse allein den Tod nicht herbeigeführt, vielmehr die durch Alkoholismus herbeigeführte Herzschwäche dabei mitgewirkt“ habe.

Auch die Revision der Klägerinnen wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Revision bekämpft zunächst die Auslegung des § 1 der Versicherungsbedingungen, von der das Berufungsgericht ausgeht, indem sie geltend macht, dadurch sei die Vorschrift des § 242 B.G.B. (gemeint ist wohl § 157) verletzt. Das Berufungsgericht nimmt an: nach § 1 der Versicherungsbedingungen müsse, um den Anspruch aus der Versicherung eintreten zu lassen, der Unfall, und zwar er allein, die Ursache des Todes sein, nicht irgendeine Krankheit, mit der zusammen erst der Unfall den Tod herbeigeführt habe; aber nicht jede „Abnormität“ schließe schon den Anspruch aus, sondern „nur solche, die den Tod mit herbeigeführt hat“. Diese Auslegung, nach der eine bloß konstitutionelle Schwäche oder natürliche Alterserscheinungen

und dergleichen, selbst wenn sie den schlimmen Verlauf des Unfalls mit beeinflusst haben, dem Anspruche nicht entgegenstehen würden, ist jedenfalls vom Standpunkte des Versicherten aus nicht zu beanstanden. Sie schließt eine das berechnigte Interesse des Versicherten verletzende Überspannung der in § 1 der Versicherungsbedingungen für den Anspruch aufgestellten Voraussetzungen aus, und es ist nicht anzuerkennen, daß sie die erforderliche Rücksicht auf Treu und Glauben (§ 157 B.G.B.) vermissen lasse.

Welchem Teile zu der Frage, ob der Unfall in dem erwähnten Sinne die alleinige Todesursache war, die Beweislast aufzubürden sei, hat das Berufungsgericht bahingestellt gelassen. Hiergegen richtet sich der zweite Revisionsangriff. Die Revision macht geltend, die Beweislast habe nicht unentschieden gelassen werden dürfen, da das Berufungsgericht die Mitwirkung der durch Alkoholismus herbeigeführten Herzschwäche beim Tode nicht als festgestellt, sondern nur als „sehr wahrscheinlich“ annehme; die Beweislast sei aber der Beklagten zuzuweisen, und die Folge der Nichtfeststellung jener Mitwirkung könne deshalb nur die Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrage sein. Auch dieser Angriff kann der Revision nicht Erfolg verschaffen.

Wenn man an sich davon ausgeht, daß den Rechtsnachfolgern des Versicherten, die den Beweis des Unfalls und seiner Ursächlichkeit für den Tod erbracht haben, nicht noch der weitere Beweis zugemutet werden könne, daß nicht neben dem Unfälle noch andere Tatsachen der bezeichneten Art den Tod mitverursacht haben, so führt doch die besondere Gestalt des vorliegenden Falles zu einer anderen Beurteilung. Hier sind positive Anzeichen für die Mitwirkung derartiger Tatsachen festgestellt; bei solcher Sachlage muß von den Klägerinnen zur Begründung ihres Anspruchs im Sinne des § 1 a. a. O. die Widerlegung jener Anzeichen gefordert werden. Daß aber der Berufungsrichter diese Widerlegung als nicht erfolgt ansieht, ergibt sich unzweideutig daraus, daß er die Mitwirkung der durch Alkoholismus herbeigeführten Herzschwäche bei dem Tode als sehr wahrscheinlich bezeichnet. . . .